

Darstellung betont wird. Völlig neues Licht fällt durch bisher unbekannte Urkunden, insbesondere von 1165 und 1207, auf die Entstehung des grossen Rathes. H. Bl.

34. In den Studien und Mittheil. aus dem Benedictiner- und dem Cisterzienserorden XVII, 547 ff. XVIII, 44 ff. 252 ff. untersucht P. Wagner Leben und Werke des flandrischen Chronisten Gillon le Muisi († 1353), Abtes von S. Martin zu Tournai. H. Bl.

35. In der N. A. IV, 66 von Weiland verzeichneten Giessener Hs. n. 469 hat Th. Ludwig einen Band der fünfbandigen Chronik des Erzstifts Mainz und seiner Suffraganbisthümer von dem Grafen Wolfgang Werner von Zimmern erkannt, von der wir bis jetzt erst 3 Theile besaßen. Er beschreibt die Hs. in der Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins N. F. XII, 245 ff. und erörtert insbesondere das Verhältnis der darin enthaltenen Konstanzer Chronik zu anderen Werken gleichen Stoffes, namentlich zu den Chroniken von Manlius und Brusch.

36. P. Jacobs, Werdener Annalen (Düsseldorf, Schwann 1896) hat das chronikalische Material zur Werdener Geschichte aus den auf älteren Nachrichten beruhenden Werken Dudens, Saldenbergs und Overhams zusammengestellt und durch bisher ungedruckte Urkunden ergänzt. H. Bl.

37. In der 2. Aufl. von Pauls Grundriss der german. Philologie ist v. Amira's vorzüglicher Grundriss des german. Rechts in verbesserter Gestalt erschienen, auch in Sonderausgabe mit Inhaltsübersicht und Registern (Strassburg, Trübner 1897). S. 12 (62) ff. wird eingehend über die in der Abtheilung Leges erschienenen Quellen gehandelt, meist in Uebereinstimmung mit den Herausgebern. Entgangen ist dem Verf. wohl meine Ausgabe der sog. Capitula Remedii, LL. V, p. 441 ff., da S. 18 (68) diejenige Haenels in demselben Bande p. 180 ff. als die beste bezeichnet wird. (Den übrigen wesentlichen Verbesserungen konnte ich dort leider Brunners treffende Conjectur zu c. 8: 'praeter' — statt 'propter — fortia virorum' noch nicht hinzufügen.) K. Zeumer.

38. Der historische Verein des Kantons St. Gallen hat eine von M. Gmür bearbeitete Uebersicht der Rechtsquellen des K. St. Gallen zur Vorbereitung einer Edition herausgegeben (St. Gallen, Fehr 1897). Da die ältesten Quellen (bis c. 1200) ausgeschlossen sind, kommt von den